

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 10.** —

(No. 1795.). Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. März 1837., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832. und 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussée- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832. und Mein Erlaß vom 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chaussées und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in den Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An:
die Staatsminister: Mühlcr und Kother.
